Bundesweite Übersicht zur Altlastenstatistik

	Stand	Gefahrenverdacht abzuklären	Gefahrenverdacht ausgeräumt	Altlasten	Sanierung abgeschlossen	Altlastverdächtige Flächen (nach landesspezifischer Definition)
Lfd. Nummer		1	2	3	4	5
Baden-Württemberg	12/2025	6.212	73.459	2.837	3.986	14.840
Bayern	03/2026	14.728	7.342	940	3.574	14.728
Berlin	07/2026	6.397	914	291	1.108	6.397
Brandenburg	06/2026	17.785	5.195	1.474	4.957	17.753
Bremen	06/2026	3.447	1.370	357	772	3.543
Hamburg	07/2026	255	5.336	593	731	1.570
Hessen	07/2026	2.771	5.496	919	1.240	93.121
Mecklenburg-Vorpommern	08/2026	5.315	3.438	874	2.319	5.315
Niedersachsen	07/2026	13.778	5.068	3.998	3.105	104.028
Nordrhein-Westfalen	06/2025	31.314	6.203	2.729	7.588	31.314
Rheinland-Pfalz	07/2026	12.352	13.849	301	690	13.776
Saarland	06/2026	2.007	417	755	168	3.816
Sachsen	05/2026	8.715	14.039	351	3.479	17.862
Sachsen-Anhalt	06/2026	2.675	2.273	882	2.342	13.857
Schleswig-Holstein	12/2025	6.113	4.382	406	1.284	6.113
Thüringen	06/2026	1.522	4.824	869	697	9.768

Quelle: Zusammenstellung auf Basis der im Altlastenausschuss der LABO abgestimmten Datenerhebung aus den Ländern vom 18.08.2026

Erklärung der Kennzahlen:

Gefahrenverdacht abzuklären
Es handelt sich um Flächen, für die eine Ermittlung des Sachverhalts bei Vorliegen von Anhaltspunkten gemäß § 9 BBodSchG erforderlich ist (Flächen mit Erfordernis oder in den Bearbeitungsstufen Historische Erkundung (HE), Orientierende Untersuchung (OU) oder Detailuntersuchung (DU)). Die Zählung beginnt ab Erfordernis der laufenden Bearbeitungsstufe, ohne dass vorherige Bearbeitungsstufen mitgezählt werden.

Gefahrenverdacht ausgeräumt
Flächen, bei denen der Gefahrenverdacht in den Bearbeitungsstufen Historische Erkundung (HE), Orientierende Untersuchung (OU) oder Detailuntersuchung (DU) ausgeräumt werden konnte. Gemäß abschließender Bewertung durch die Behörde geht von der Fläche keine Gefahr für ein Schutzgut aus. Die Bearbeitung durch die Behörde ist insoweit abgeschlossen.

Altlasten
Als Altlasten werden alle Flächen gemäß § 2 Abs. 5 BBodSchG gezählt, bei denen nach der Bewertung durch die zuständige Behörde grundsätzlich Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, diese noch nicht abgeschlossen sind, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen oder Sanierungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind.

Sanierung abgeschlossen
Dieser Kennzahl sind alle Flächen zuzuordnen, bei denen nach der Bewertung durch die zuständige Behörde alle erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 7 BBodSchG durchgeführt worden sind. Die Gefahr wurde abgewehrt. Ansonsten gilt die Sanierung als nicht abgeschlossen und die betreffende Fläche bleibt der Kennzahl **Altlasten** zugeordnet.

Altlastverdächtige Flächen (nach landesspezifischer Definition)
Altlastverdächtige Flächen im Sinne des BBodSchG sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. § 11 BBodSchG regelt, dass die Länder die Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen eigenständig regeln können. Diese Kennzahl kann daher, je nach länderspezifisch festgelegter Erfassung, Flächen in allen Bearbeitungsstufen beinhalten. Eine direkte Vergleichbarkeit der in den Ländern erfassten Zahlenwerte für diese Kennzahl ist daher nicht gegeben.